

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den Autostromtarifen der SÜW

1. Zustandekommen des Vertrages und Vertragsbeginn

- 1.1 Die SÜW benötigt vom Kunden den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Produktantrag. Anschließend prüft die SÜW den Antrag des Kunden.
- 1.2 Der Autostromtarif kommt zustande sobald die SÜW dem Kunden den Vertragsschluss bestätigt und den Vertragsbeginn mitteilt.

2. Stromlieferung an den öffentlichen Ladestationen der SÜW

Die SÜW beliefert den Kunden ausschließlich an den öffentlich zugänglichen Ladestationen der SÜW (Wechselstrom-/AC-Ladestationen und Gleichstrom-/DC-Schnellladestationen). Die Verwendung der Ladekarte ist ausschließlich an Ladesäulen möglich, die von der SÜW betrieben werden. Ein Verzeichnis der Ladestationen der SÜW finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-luebben.de. Das Ladekabel ist vom Kunden zu stellen.

3. Pflicht des Kunden zur ordnungsgemäßen Nutzung der Ladestation

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Ladestationen verantwortlich. Hierunter fallen insbesondere folgende Pflichten:

- Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwendung eines für die Beladungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs obliegt dem Kunden. Dabei hat der Kunde vor der Benutzung einer Ladestation zu prüfen, ob das Ladekabel und die Steckvorrichtungen erkennbare Beschädigungen aufweisen. Sollte bei dieser Prüfung eine Beschädigung festgestellt werden (z. B. Knicke, Risse, Blankstellen am Ladekabel etc.), ist es dem Kunden untersagt einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Es dürfen insbesondere nur Ladekabel verwendet werden, die mindestens über das CE-Kennzeichen verfügen.
- Dem Kunden obliegt eine Sorgfaltspflicht bei der Benutzung der Ladestation. Dies schließt vor allem mit ein, dass während der Benutzung Dritte nicht beeinträchtigt oder verletzt werden (z. B. Stolperfalle durch das Ladekabel).
- Es gelten die Bestimmungen der Bedienungsanleitungen an den Ladestationen vor Ort.
- Es ist strengsten verboten, die Ladestationen in irgendeiner Form zu manipulieren. Die Ladestationen dürfen nur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen verwendet werden, die den gängigen elektrischen Normen entsprechen und dem Personenkraftverkehr angehören.
- Das Parken an einer Ladesäule ist nur während eines aktiven Ladevorgangs erlaubt. Reines Parken ohne aktiven Ladevorgang ist nicht gestattet und kann ordnungsrechtlich verfolgt werden.
- Sollten dem Kunden Schäden oder Fehler an der Ladestation auffallen, hat er diese sofort über die an der Ladestation angebrachte Störungshotline zu melden. Dem Kunden ist es in solchen Fällen nicht gestattet die Ladestation bzw. das Ladekabel zu verwenden, gegebenenfalls ist auch ein bereits laufender Ladevorgang zu unterbrechen.

4. Contract-ID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der SÜW und diesbezügliche Pflichten des Kunden

- 4.1 Die SÜW stellt dem Kunden bei Vertragsabschluss eine Ladekarte mit Contract-ID zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden Strom an den Ladestationen der SÜW zu beziehen.
- 4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID. Die Contract-ID hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch zu verhindern. Falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte Kenntnis von der Contract-ID erlangt haben, ist der Kunde verpflichtet, die SÜW unverzüglich zu informieren. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.

5. Preisänderungen

- 5.1 Im Strompreis sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach den Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach §19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach §17 f EnWG (Offshore-Umlage) und nach §18 AbLaV (Umlage für Abschaltbare Lasten) enthalten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus der Nutzung der Ladeinfrastruktur und der zur Verfügungstellung der Ladekarte, welche für die Ladevorgänge genutzt wird.
- 5.2 Preisänderungen durch die SÜW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SÜW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SÜW verpflichtet Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.3 Die SÜW nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SÜW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SÜW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 5.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 5.5 Ändert die SÜW die Preise, so hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die SÜW den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SÜW hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das generelle Recht zur Kündigung nach Ziffer 16.1. bleibt unberührt.
- 5.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 5.2 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 5.7 Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Messung und Ablesedaten

- 6.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Ablesedaten werden zur Grundlage für die Abrechnung der entnommenen Energie, welche monatlich mit dem Kunden abgerechnet wird.
- 6.2 Die SÜW ist berechtigt die Messungen statistisch auszuwerten und bei Bedarf zwecks Reporting an Behörden weiterzuleiten.

7. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

- 7.1 Die SÜW ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“) oder um einen Verstoß gegen die Pflichten zur ordnungsgemäßen Nutzung der Ladestationen (vgl. auch Ziffer 3 der AGB) zu verhindern.
- 7.2 Die SÜW behält sich vor bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliche Nutzung die jeweilige Contract-ID zu deaktivieren und den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Missbräuchliches Verhalten liegt beispielsweise vor, wenn die Contract-ID an haushaltsfremde Dritte weitergegeben oder von Personen außerhalb des eigenen Haushalts für verschiedene Fahrzeuge genutzt wird.

7.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die SÜW berechtigt, die Stromlieferung nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen.

7.4 Die SÜW wird die Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen lassen sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die ggf. angefallenen Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat.

8. Vertragsänderungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV)“) sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die SÜW unzumutbar werden, ist die SÜW berechtigt die Ziffern 1, 5 bis 7, 9 bis 11, und 17 dieser AGB entsprechend anzupassen.

9. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Der zu entrichtende Monatspreis wird jeweils nach Abschluss eines Monats in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Aktivierungsgebühr erfolgt mit der ersten Abrechnung. Der Kunde hat die Möglichkeit, die fälligen Beträge pro Monat mittels SEPA-Lastschriftmandat von der SÜW einziehen zu lassen. Falls diese Möglichkeit nicht gewählt wird, ist der zu entrichtende Monatspreis entsprechend der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu bezahlen. Die Monatsgebühr ist für jeden begonnenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

10. Aufrechnung

Der Kunde kann gegen Ansprüche von der SÜW nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

11. Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich die SÜW vor, bei erneuter Zahlungsaufforderung durch die SÜW oder sofern die SÜW den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal zu berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

12. Datenschutz

Die SÜW oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten, speichern und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO. Die SÜW nutzt die Kundendaten um den Kunden Produktinformationen per Post und bei eindeutiger Einwilligung, per E-Mail und / oder per Telefon, zukommen zu lassen und zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde hat das Recht, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der SÜW zu widersprechen. Die Übermittlung von Daten an Dritte (z.B. Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter www.stadtwerke-luebben.de.

13. Bonitätsauskunft

Die SÜW ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Die SÜW behält sich das Recht vor, den Abschluss des Stromlieferungsvertrages, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CEG Creditreform Consumer oder der SCHUFA zu Merkmalen Ihrer Bonität, abzulehnen.

14. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- 14.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung handelt oder soweit die SÜW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die SÜW von der Leistungspflicht befreit.
- 14.2 Die SÜW ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SÜW bekannt sind oder der SÜW in zumutbarer Weise aufgeklärt wird.

15. Haftung

- 15.1 Die SÜW haftet nicht für solche Schäden an den Ladestationen, die durch unsachgemäße Nutzung, Missbrauch oder Manipulation der Ladestation (vgl. auch Ziffer 3 der AGB) durch den Kunden selbst verursacht wurden. Für diese Schäden haftet der Kunde selbst.
- 15.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich der Ziffer 15.3 der AGB nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 15.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 15.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

16. Laufzeit und Kündigung

- 16.1 a) Der Vertrag kann vom Kunden oder von der SÜW mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- b) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 5.5, 16.2 und 16.3 der AGB bleiben von der vorstehenden Ziffer 16.1 a) unberührt.
- 16.2 Die SÜW ist berechtigt, in den Fällen der Ziffern 7.1 und 7.2 der AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.3 der AGB ist die SÜW zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 16.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 16.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- 17.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform und der Bestätigung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB etwas Anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Textformerfordernisse

18. Kontaktdaten Ihres Vertragspartners

Ust.IdNr.: DE138859601

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben (Spreewald)

Aufsichtsratsvorsitzender: Bert Dörre, Geschäftsführer: Michael Woik

Sitz der Gesellschaft: Lübben, Eingetragen beim Amtsgericht Cottbus HRB-Nr. 1172

19. Sie erreichen unseren Kundenservice wie folgt:

Telefon: 03546 2779-0

Telefax: 03546 2779-33

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-luebben.de
